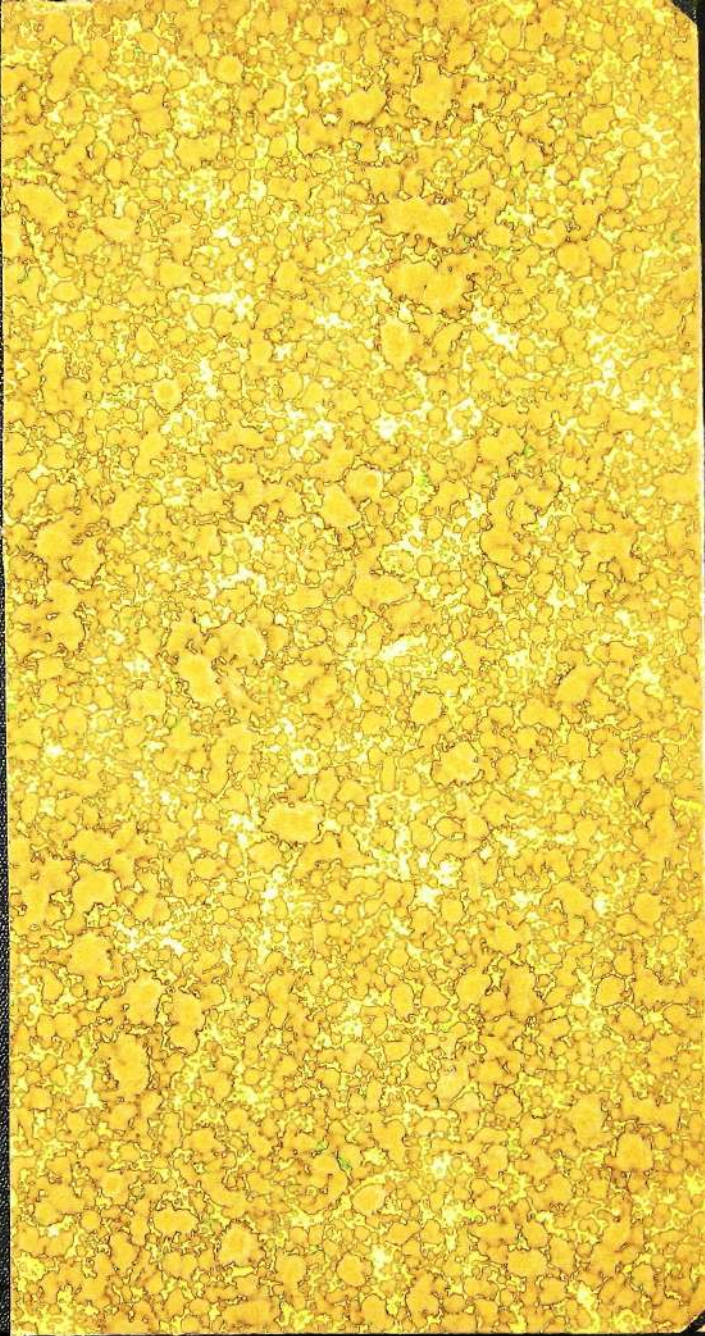


ardt

werth



KNJIZNICA
HRV. SLAV. ŠUMAR. DRUŽTVA
U ZAGREBU.

Der Waldwerth

in Beziehung

auf Veräußerung, Auseinandersetzung und Entschädigung zc.

Mit mehreren Tafeln.

Von

Heinrich Burckhardt,

weil. Forstdirektor, Dr. jur. und Dr. oec. publ.



Zweite, durchgesehene und vermehrte Auflage

von

Werner Burckhardt,

städtischer Oberförster.



Trier.

S. Linz, Verlagsbuchhandlung.

1898.

Vorwort zur ersten Auflage.

Wie frühere Schriften des Verfassers, ist auch die vorliegende hauptsächlich dem praktischen Dienste gewidmet; dabei ist Rücksicht auf solche Fachmänner genommen, welche unter den Mühen des Dienstlebens mit dem mathematischen Theile der Waldwerthberechnung minder vertraut geblieben sind. Im Übrigen haben bei Bearbeitung der Schrift vorzugsweise die Verhältnisse, namentlich die Gesetzgebung des Königreichs Hannover, sowie sonstige hier zu Lande bestehende Grundsätze und Ansichten Beachtung gefunden.

Die Schrift behandelt nur diejenigen geschäftlichen Ausrichtungen, welche auf Abwägung forstlicher Werthe bestimmt hingewiesen sind, wobei sie das Eine und Andere in den Kreis der Betrachtung zieht, was nach der gewöhnlichen Abgrenzung der Waldwerthberechnung nicht mehr hierher gehören würde, im geschäftlichen Leben aber doch nicht so fern liegt. — Die Entschädigungsberechnung bei Walddevastationsklagen ist als eine sehr unbestimmte und in praxi höchst selten vorkommende Materie außer Acht geblieben. Auf die finanzielle Bemessung wirthschaftlicher Effekte ist nur beiläufig Rücksicht genommen. Der Verfasser, ohne eben formelscheu zu sein, auch ohne eine gewisse Mitberechtigung solcher wirthschaftlichen Finanzrechnung zu verkennen, hält es in dieser Beziehung doch mehr mit jenen soliden Wirthschaftsgrundsätzen, wie sie aus allgemeiner Beurtheilung der Verhältnisse hervorgehen.

Nicht Alles, was die Schrift enthält, ist unbestritten; giebt es doch im täglichen Leben verschiedene Anschauungen über den Werth der Dinge, warum sollte es bei forstlichen Gegenständen anders sein!

Hannover, im April 1859.

Der Verfasser.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Heinrich Burckhardt's „Waldwerth“, im Jahre 1859 für die Bedürfnisse der Praxis im damaligen Königreiche Hannover geschrieben, hat seiner Zeit gute Aufnahme in forstlichen Kreisen gefunden. Er verschaffte sich, wie fast alle Werke dieses Schriftstellers, Eingang auch bei den Forstwirthen außerhalb Hannovers und wird trotz seines Alters bis in die neueste Zeit, namentlich von Praktikern, hier zu Lande gern zu Rathe gezogen.

Die inzwischen eingetretenen Veränderungen auf politischem und wirthschaftlichem Gebiete, die Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte und nicht zum wenigsten die Fortschritte, welche die wissenschaftliche Erkenntniß auf dem Gebiete der Waldwerthberechnung und verwandten Disciplinen zu verzeichnen hat, lassen den „Waldwerth“, der nahezu vergriffen ist, heute veraltet erscheinen.

Wenn ich mich nun entschlossen habe, denselben neu zu bearbeiten und den Fachgenossen das Ergebniß mühevoller Thätigkeit unterbreite, so schöpfte ich den Muth, mich auf eins der schwierigsten und umstrittendsten Gebiete des forstlichen Wissens zu begeben, aus dem Umstande, daß ich seit fünfzehn Jahren mit einschlägigen Arbeiten beschäftigt war.

Gern jeder Belehrung und Verbesserung zugänglich, bitte ich, meine Bestrebungen mit Nachsicht und Wohlwollen aufzunehmen.

Von vielen Seiten bin ich bei dieser Arbeit freundlich unterstützt, wofür ich meinen verbindlichsten Dank auszusprechen nicht unterlasse.

Hamelu, im Dezember 1897.

Der Herausgeber.

Inhalt.

Allgemeines	Seite 1—4
-----------------------	--------------

I. Abschnitt.

Gesichtspunkte und Grundsätze der Ertragsveranschlagung in Absicht auf Waldwerthermittelung.

Allgemeine Grundlagen der Veranschlagung	5—20
Relativer Waldwerth, d. i. bedingungsweiser Werth des Waldes unter Berücksichtigung besonderer, örtlicher Verhältnisse, Stei- gerung des Preises über den wirthschaftlichen Werth eines Waldes hinaus, Liebhaberwerth u.	21—23
Bodenwerth (Bodenrente, Grundrente)	23—29
Bodenverkaufswerth	29—33
Bodenklassenwerth	33—34
Bestandeswerth	34—43
Bestandesverkaufswerth	35—36
Bestandeserwartungswerth	36—41
Bestandeskostenwerth	41—43
Sollen bei der Werthbestimmung bestandener Forstflächen Bestandes- und Bodenwerth gesondert ermittelt werden, um in der Summe beider den Waldwerth zu finden?	43—48
Soll die Ertragsveranschlagung bei Waldwerthbestimmungen nach Betriebsverbänden, oder aber ortsweise und unabhängig von solchen, daher mit oder ohne Rücksicht auf Nachhaltsbetrieb geschehen?	48—50
Nutzungsplan	50—68
Holzpreis	68—80
Ausgaben	81—88
Assekuranz	88—94
Besonderheiten bei der Ablösung von Forstberechtigungen, ge- setzliche Bestimmungen u.	94—105
Abfindung von Holzberechtigungen	106—116
Abfindung der Holzberechtigungen im Wege der Waldwerth- berechnung	108—109
Abfindung der Holzberechtigungen mittelst getrennter Boden- und Bestandeszuthheilung	109—116
Zuthheilung des Bodens	109—115
Zuthheilung der Bestände	115—116
Bestandesausgleichung mittelst Betriebsplanes	116—117
Bestandesausgleichung nach dem Normalvorrath	118—126
Schlußbemerkungen zur Abfindung von Forstberechtigungen	127—138
Theilung und Vertauschung von Forsten	138—142

	Seite
Verpfändung von Forsten	142—143
Zusammenlegung von Forsten	143—149
Verlegung von Forsten	149—152
Enteignung (Expropriation) von Forstgrund	152—163
Schadenerjaz bei Forstvergehen	163—165
Forstgrundsteuer	165—174

II. Abschnitt.

Die Kapitalberechnung.

Der Zinsfuß	175—186
Verzugszinsen (Vorwerth, Nachwerth zc.)	186—194
Tafeln zur Kapitalberechnung	194—196
Baurenten	196—217
Einzelberechnung der Baurenten	207—212
Summarische Berechnung der Baurenten für Gebäude-Verbände	212—217
36 Beispiele über Waldwerthberechnungen, Ablösung von Holz-, Waldweide-, Mast-, Laub- zc. Berechtigungen, Entschädigungs-berechnungen zc.	218—378

Anhang I.

Holzmassen-, Sortimenten- und Geld- Ertragstafeln	
für die Fichte	379—392
für die Buche	393—411
für den Mischwald	412—422
für die Fichte	423—437
für die Kiefer	439—451
Berechnung der landwirthschaftlichen Bodenrente	452—459

Anhang II.

Tafeln für die Zinsezinsrechnung.

Tafel 1. Prolongirungs- oder Nachwerthstafel	463—470
" 2. Diskontirungs- oder Vorwerthstafel	471—478
" 3. Kapitalwerth jährlicher Renten (Vorderrente zc.)	479—489
" 4. Kapitalwerth vorderer, mittlerer und hinterer Rentenstücke nach Betriebsperioden	491—494
" 5. Kapitalwerth aussehender (intermittirender, periodischer) Renten	495—500
" 6. Kapitalwerth von Vergangenheitsrenten	501—506
" 7. Baurenten für das Neubau-Kapital 100	507—528
Auflösung einiger Formeln zur Bearbeitung von Aufgaben der Waldwerthberechnung, welche mit Hülfe der vorstehenden Zins- und Renten-Tafeln nicht gelöst werden können	529—532
Amortisationsplan	533—534
Das Hauptsächlichste aus der neueren Literatur	535

Allgemeines.

§ 1.

Die Schätzung und Berechnung des Waldwerths hat es theils und hauptsächlich mit forstlichen Gegenständen zu thun, theils sind es aber auch landwirthschaftliche Gründe (Äcker, Heiden &c.), deren Werth auf forstwirthschaftlicher Grundlage ermittelt werden soll. Gemeinlich handelt es sich um die Bestimmung des gegenwärtigen reinen Kapitalwerths des Gegenstandes, statt dessen auch wohl um den Werth in Jahresrente. Außerdem aber treten in der Forstwirthschaft mancherlei Fragen und Ermittlungen hervor, bei denen nicht gerade der Waldwerth im Sinne einer Veräußerung gesucht wird, die gleichwohl in die Waldwerthberechnung übergreifen und Hülfsmittel aus ihr entlehnen. Überhaupt hat der Forstwirth vielfach das Gebiet der Waldwerthberechnung zu betreten, wenn es auch längst nicht immer die Ergebnisse spekulativer Rechnungen sind, welche sein Handeln bestimmen können.

Die Veranlassung zu Waldwerthermittlungen kann sehr verschiedener Art sein; gemeinlich handelt es sich um Kauf, Tausch, Theilung, Verpfändung, Besteuerung, um Entschädigung bei Enteignungen und Beschädigungen, um Abfindung von Berechtigungen, auch wohl um Zusammenlegung, wie Verlegung von Forsten, um Betriebs- und Benutzungsveränderungen forst- wie landwirthschaftlicher Flächen und um sonstige finanzielle Beurtheilungen und Vergleichen. Im gewöhnlichen Sinne der Waldwerthberechnung hat man den Veräußerungswerth (Gebrauchswerth, Tauschwerth) vor Augen.

Die gewonnenen Werthergebnisse dienen theils nur als Grundlagen für weitere Beurtheilungen und Verhandlungen, theils sind sie behuf Abgabe von Entscheidungen auf gesetzlichem Wege herbeigeführt. Je nach Umständen kann die Erhebung der Werthgrößen